

VERFÜGUNG

ENTLASTUNG REGION OLTEN, Kantonsstrasse H5b

**Gemeinde 4613 Rickenbach,
Dünnerbrücke:**

Ausnahmebewilligung an das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, für einen permanenten Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel (MGW) für die Bohrpfählung einer Brücke über die Dünner auf GB Rickenbach Nrn. 90040, 90048

Gestützt auf Art. 19 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz; GSchG, SR 814.20), Art. 31 und 32 sowie Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201), § 15 des kant. Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGS 712.11), §§ 6 und 8 der kant. Wasserrechtsverordnung (WRV, BGS 712.12) wird

verfügt:

1. Dem Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, wird die Ausnahmebewilligung erteilt, für die Bohrpfählung einer Brücke über die Dünner auf GB Rickenbach Nrn. 90040, 90048 eine Anzahl von 13 Bohrpfählen maximal 6 m unter den höchsten Grundwasserspiegel (HGW = 415.0 m ü. M.), resp. maximal 4.5 m unter den mittleren Grundwasserspiegel (MGW = 413.5 m ü.M.) einzubauen unter folgenden Auflagen und Bedingungen:
 - a) Die Bauausführung hat nach den am 21.06.07 eingereichten und vom Amt für Umwelt (AfU) genehmigten Plänen und Angaben sowie den dazugehörigen Berichten im Gesuch des Büros Jauslin+Stebler Ingenieure AG, Dufourstrasse 5, 4052 Basel, zu erfolgen. Signifikante Abweichungen in der Einbautiefe, im Einbauvolumen etc. sind dem AfU unaufgefordert mitzuteilen.
 - b) Die Baugrube ist nach den Angaben im Gesuch zu erstellen; insbesondere sind sämtliche Arten bleibender Umschliessungen wie Rühlwand, Schlitzwand etc. ausdrücklich verboten. Eine allfällige Spundwand im Grundwasser ist spätestens am Ende der Bauarbeiten wieder vollständig zu ziehen. Es dürfen keine Spundbohlen im Boden verbleiben.
 - c) Die vorliegende Bewilligung schliesst eine Grundwasserabsenkung explizit aus. Sollte wider Erwarten eine solche notwendig sein, so ist dem AfU unverzüglich ein Gesuch für eine entsprechende wasserrechtliche Bewilligung einzureichen.
 - d) Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden (Aufstellen von Mulden oder dergleichen). Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist verboten.
 - e) Die örtliche Bauleitung hat dafür zu sorgen, dass alle auf der Baustelle beschäftigten Personen durch klare mündliche Instruktionen auf diese Vorschriften, auf die Gefahren einer allfälligen Grundwasserverschmutzung und auf die Verhinderung einer Grundwasserverunreinigung aufmerksam gemacht werden.
 - f) Das beiliegende Merkblatt "*Baustellen-Entwässerung*" bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verfügung.
 - g) Die Verwendung von Naphthalinsulfonatformaldehyd-Kondensat-Oligomeren (NSFK) oder von ähnlichen ökotoxischen Substanzen als Betonzuschlagsstoffe für die Bauteile im Grundwasser

ist nicht gestattet.

Bei der Lagerung und Verarbeitung potentiell wassergefährdender Stoffe (Beton- und Mörtelzusätze, Epoxidharze etc.) ist besondere Vorsicht walten zu lassen.

Für die Einschaltungen, Pfahlverrohrungen etc. sind biologisch abbaubare Trennmittel zu verwenden.

- h) Die Bewilligungsempfängerin haftet für allfällige Schäden und Nachteile (insbesondere güte- und mengenmässige Beeinträchtigungen des Grundwassers oder Setzungen infolge der Spiegelsenkung), die aus dem Bau, der Wasserhaltung und dem Bestand des dauernden Einbaus oder der Missachtung dieser Auflagen entstehen. Sie hat auch die Kosten von Ersatzmassnahmen bei Folgeschäden (Behebung und Sanierung) zu tragen und haftet für allfällige Forderungen Dritter an den Staat.
 - i) Beim Vorliegen neuer hydrogeologischer Kenntnisse oder beim Auftreten schwerwiegender Inkonvenienzen kann das Finanzdepartement entschädigungslos zusätzliche Auflagen zum Schutze des Grundwassers, des Grundwasserhaushaltes oder von Rechten Dritter anordnen.
 - j) Die Ausnahmegewilligung für den permanenten Einbau gilt auf unbestimmte Zeit.
 - k) Bei Handänderungen ist die Bewilligung mit allen Auflagen auf den Nachfolger zu übertragen.
 - l) Bei Schadenfällen während der Bauarbeiten ist unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei zu benachrichtigen (Tel. Nr. 032 627 71 11).
2. Die zuständige Bauleitung hat die Einhaltung der obgenannten Auflagen zu kontrollieren und bei festgestellten Mängeln dem AfU Meldung zu erstatten.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.

Beilagen:

- Merkblatt "*Baustellen-Entwässerung*"
- Bewilligte Pläne: Je ein Plansatz für Bauherrschaft, Baukommission Rickenbach und AfU (ad acta).
 - Plan *Situation/Schnitte*, 15.06.2007, 1 : 100/50, Jauslin+Stebler Ingenieure AG, 403.J+S.BPP006
 - Plan *Schnitte/Details*, 16.06.2007, 1 : 100/20/5, Jauslin+Stebler Ingenieure AG, 403.J+S.BPP007

Verteiler:

- Bau- und Justizdepartement
- Amt für Umwelt (2; ad acta 213.093.001 mit Ausfertigung (bewilligte Pläne), Abt. Wasser)
- Jauslin+Stebler Ingenieure AG, Dufourstrasse 5, 4052 Basel
- Sieber Cassina + Partner AG, Jurastrasse 6, 4600 Olten
- Baukommission der Einwohnergemeinde, 4613 Rickenbach, mit Ausfertigung (bewilligte Pläne)
- Amt für Verkehr und Tiefbau, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, mit Ausfertigung (bewilligte Pläne)

Anhang:

Das Projekt befindet sich im besonders gefährdeten Gewässerschutzbereich A_u / Zuströmbereich Z_u und wird 4.5 m unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels eingebaut (MGW= 413.5 m ü.M.). Gemäss Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV dürfen im Gewässerschutzbereich A_u keine Anlagen erstellt werden, die unter MGW liegen. Die Behörde kann allerdings Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 Prozent vermindert wird.

Angesichts der Tatsache, dass der Querschnitt des Grundwasserleiters abgesehen von der Pfahlgründung nicht verringert wird, erfüllt das Projekt die Anforderungen bezüglich der obgenannten 10%-Regel bei Einbauten unterhalb MGW. Dem Projekt kann deshalb mit gewässerschutztechnischen Auflagen und Bedingungen zugestimmt werden.